

75. Setzt die Anwendung des §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.G.Bl. S. 61) voraus, daß der Angeklagte von dem Vorhandensein der bei ihm vorgefundenen Sprengstoffe Kenntnis gehabt hat? oder genügt der Nachweis einer Fahrlässigkeit?

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Juni 1885 g. L. Rep. 1260/85.

I. Landgericht Weiden.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung des §. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gestützte Revision der Staatsanwaltschaft erscheint als unbegründet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles sind am 17. Dezember 1884 gelegentlich einer Hausfuchung nach Jagdgerätschaften in dem von dem Angeklagten bewohnten und bewirtschafteten, dessen Tochter Katharina L. gehörigen, Anwesen in einem auf dem Hausboden stehenden Koffer sechs Dynamitpatronen mit 12 Zündhütchen vorgefunden worden, bezüglich deren der Angeklagte nicht nachweisen konnte, daß er für deren Besitz eine polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erlangt habe. Diese Dynamitpatronen sind, wie von der Strafkammer festgestellt worden ist, im Jahre 1875 oder 1876 dem Sohne des Angeklagten von einem Eisenbahnarbeiter zur Aufbewahrung übergeben und von dem Angeklagten damals in den Koffer gelegt worden, in welchem dieselben bei der Hausfuchung vorgefunden worden sind.

Die Strafkammer hat angenommen, daß der Angeklagte als Besitzer des seiner Tochter gehörigen, aber von ihm bewirtschafteten Anwesens anzusehen sei, und daß er auch, als ihm die Dynamitpatronen von seinem Sohne in einem Päckchen übergeben wurden, den Inhalt dieses Päckchens kannte. Sie hat aber der Versicherung des Angeklagten Glauben geschenkt, die Thatsache, daß ihm die Dynamitpatronen übergeben und von ihm aufbewahrt worden seien, sei im Laufe der Jahre ganz seinem Gedächtnisse entschwunden, sodaß er sich zu der Zeit, als das erwähnte Gesetz Geltung erlangt habe, nicht mehr bewußt gewesen sei, solche Patronen im Besitze zu haben. Aus diesem Grunde hat sie den Angeklagten von der Beschuldigung, dem §. 9 des angeführten Gesetzes zuwidergehandelt zu haben, freigesprochen, indem sie noch ausführt, daß

Nichterinnern an das Vorhandensein des Dynamites könne dem Angeklagten mit Rücksicht auf sein Alter von 68 Jahren und den seit Erlangung des Dynamites verflossenen langen Zeitraum nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Staatsanwaltschaft sind nicht gerechtfertigt.

Nach den §§. 7, 8, 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 macht der „Besitz“ von Sprengstoffen unter bestimmten Voraussetzungen denjenigen strafbar, der als Besitzer anzusehen ist. Der hier erwähnte „Besitz“ liegt aber nicht schon dann vor, wenn Sprengstoffe in der Wohnung einer bestimmten Person vorgefunden werden. Vielmehr wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Person, welcher ein solcher Besitz zur Last gelegt wird, von dem Vorhandensein der Sprengstoffe Kenntnis hat und deren Wille auf die Innehabung derselben gerichtet ist. Sind die Sprengstoffe ohne Wissen und Willen des Eigentümers oder Mieters einer Wohnung in diese verbracht worden, und hat derselbe auch später von deren Vorhandensein Kenntnis nicht erlangt, so ist derselbe als Besitzer dieser Sprengstoffe im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen nicht anzusehen. Daraus, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 8 a. a. O. nur derjenige mit Strafe bedroht ist, der Sprengstoffe „wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt“, darf nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht geschlossen werden, in den unter §. 9 gehörigen Fällen sei die Kenntnis von dem Vorhandensein der Sprengstoffe nicht erforderlich, damit ein „Besitz“ derselben angenommen werden könne. In dem Entwurfe des Gesetzes fehlte das Wort „wissentlich“ auch im §. 8. Bei der ersten Beratung des Entwurfes im Reichstage wurde von einem Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Fassung des §. 8 jemand ganz unschuldig in das Zuchthaus kommen könne, wenn von einem Dritten während seiner Abwesenheit ein Päckchen mit Dynamit in seiner Wohnung abgegeben und dann dort aufgefunden werde. Demgegenüber sprach ein anderer Abgeordneter sofort die Meinung aus, wenn derartige Dinge einem Manne in das Haus geschoben würden, ohne daß er es wisse, so liege kein Besitz im Sinne des §. 8 vor, denn dieser Paragraph setze offenbar voraus, daß der Detentor wisse, der betreffende Gegenstand befinde sich in seiner Detention, oder daß er den Umstand, daß der Stoff in seinem Bereiche liege, kenne. Auch richtete dieser Abgeordnete bei der zweiten

Beratung an die Vertreter der Regierung die Frage, ob er den Begriff des Besitzes im Sinne des §. 8 richtig aufgefaßt und dargelegt habe, worauf regierungsseitig dies mit dem Beifügen bestätigt wurde, der Ausdruck „Besitz“ gebe schon an sich zu keinem Zweifel Veranlassung, denn es sei ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß zum Besitze vor allem der Wille, zu besitzen, gehöre. Bei der dritten Beratung wurde zwar beschlossen, in §. 8 das Wort „wissentlich“ einzuschalten; allein dadurch sollte, wie sich aus den Verhandlungen deutlich ergibt, der Sinn der in Frage stehenden Bestimmung nicht geändert, sondern nur vollständig klargestellt werden. Der Antragsteller selbst führte aus, er halte es ebenso wie die Regierungen für selbstverständlich, daß derjenige, der Sprengstoffe besitze, ohne es zu wissen, nicht bestraft werden könne, aber es sei doch nicht ganz unmöglich, daß sich in der Rechtsprechung in einzelnen Fällen eine andere Auffassung Bahn breche, deshalb empfehle er die Hinzufügung des Wortes „wissentlich“, die jedenfalls nichts schaden könne, und ein anderer Redner empfahl den vom Vertreter des Bundesrates nochmals als überflüssig bezeichneten Antrag, weil derselbe jeden Zweifel über den Sinn des Gesetzes beseitige, nach welchem sich die Wissentlichkeit, wie er meine, allerdings von selbst verstehe.

Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 2 S. 580—582 und 630—633.

Aus dem Zusatz des Wortes „wissentlich“ im §. 8 des Gesetzes kann hiernach nicht gefolgert werden, §. 9 setze nicht voraus, der Angeklagte habe von dem Vorhandensein der Sprengstoffe Kenntnis gehabt. Nach §. 8 a. a. O. müßte auch, wenn es bei der Fassung des Entwurfes geblieben wäre, dem Thäter diese Kenntnis nachgewiesen werden. Ebenso wird aber, damit der die Unterlassung der Einholung der im §. 1 vorgesehenen polizeilichen Genehmigung mit Strafe bedrohende §. 9 Abs. 1 zur Anwendung gebracht werden kann, vorausgesetzt, daß der Angeklagte zur Zeit, als diese Verpflichtung an ihn herantrat, wußte, daß die Sprengstoffe sich in seinem Besitze befanden.

Darauf, ob der Angeklagte, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, nur infolge einer Fahrlässigkeit sich nicht mehr erinnerte, daß er im Jahre 1875 oder 1876 die Dynamitpatronen erhalten habe, kommt im vorliegenden Falle überhaupt nichts an.